

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt
„Hannoversche Informationstechnologien HannIT“**

Aufgrund des § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), haben:

- die Regionsversammlung der Region Hannover in ihrer Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung vom
- der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Langenhagen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Gemeinde Wedemark in seinen Sitzungen vom,
- der Rat der Gemeinde Wennigsen in seiner Sitzung vom,
- der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung vom,

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

§ 1 (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Die „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ ist eine selbständige Einrichtung in der Rechtsform einer gemeinsamen kommunalen Anstalt. Ihr können weitere kommunale Körperschaften beitreten.

§ 1 (5) erhält folgende Fassung:

- (5) Das Stammkapital beträgt 48.600,-€.

§ 2 (5) erhält folgende Fassung:

- (5) Im Rahmen der Erbringung von Unterstützungs- und Beistandsleistungen kann die Anstalt insbesondere die in Absatz 3 genannten Aufgaben auch für Dritte erbringen, soweit dadurch die Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber den Trägern nicht beeinträchtigt wird, keine wesentliche Ausweitung der Kapazität

erforderlich wird und dieser Geschäftsbereich keinen wesentlichen Umfang des Gesamtumsatzes erhält.

§ 3 (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus den Organen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Anstaltsträger und den nach § 150 NKomVG für das Beteiligungsmanagement zuständigen Stellen der Anstaltsträger.

§ 3 (3) erhält folgende Fassung:

- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 41 NKomVG gelten entsprechend.

§ 4 (1) Satz 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 3 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz.

§ 4 (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Auf Vorschlag der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin oder des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger kann an seiner Stelle ein anderer Bediensteter dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger benannt werden (§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 2 NKomVG). Eine Abberufung durch die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin oder den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten ist jederzeit möglich.

§ 5 (3) e) erhält folgende Fassung:

- (3) Ergebnisverwendung, wobei eine Ausschüttung nach der Verteilung der Umsätze des zuletzt geprüften Wirtschaftsjahres erfolgt,

§ 10 (4) Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover.

§ 10 (4) Satz 3 erhält folgende Fassung:

- (4) Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden.

§ 12 (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Der /dem Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 9 NKomVG obliegenden Aufgaben werden für die Anstalt durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Satzung wird aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der nach § 4 Abs. 1 gewichteten Stimmen der Anstaltsträger geändert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten nach Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den

**Region Hannover, der Regionspräsident,
Stadt Barsinghausen, der Bürgermeister,
Stadt Burgdorf, der Bürgermeister,
Stadt Burgwedel, der Bürgermeister,
Stadt Celle, der Oberbürgermeister,
Stadt Garbsen, der Bürgermeister,
Stadt Gehrden, der Bürgermeister,
Landeshauptstadt Hannover, der Oberbürgermeister,
Landkreis Hildesheim, der Landrat,
Stadt Hemmingen, der Bürgermeister,
Gemeinde Isernhagen, der Bürgermeister,
Stadt Laatzen, der Bürgermeister,
Stadt Langenhagen, der Bürgermeister,
Stadt Lehrte, die Bürgermeisterin,
Stadt Neustadt a. Rbge., der Bürgermeister,
Stadt Pattensen, der Bürgermeister,
Stadt Ronnenberg, der Bürgermeister,
Stadt Seelze, der Bürgermeister,
Stadt Sehnde, der Bürgermeister,
Stadt Springe, der Bürgermeister,
Gemeinde Uetze, der Bürgermeister,
Gemeinde Wedemark, der Bürgermeister,
Gemeinde Wennigsen, der Bürgermeister,
Stadt Wunstorf, der Bürgermeister.**